

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Kunststoffbau Langschede GmbH

(Stand: Juli 2011)

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, im Einzelfall nicht noch einmal gesondert widersprochen haben.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Gleichmaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Bestellungen erfolgen durch uns stets schriftlich; mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
2. Unsere Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass er uns innerhalb dieser Frist die bestellte Ware anliefert.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.

§ 3 Preise, Zahlungen, Verzug

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der Preis schließt Verpackung und Lieferung „frei Haus“ ein.
2. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an uns zu senden. Sie muss Lieferantennummer, Nummer und Datum der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden und die von ihm gelieferte Ware auf unser Verlangen hin, soweit ihre Entsorgung besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt, sie zur Entsorgung bestimmt und diese nicht anderweitig gewährleistet ist, sowie Verpackungsmaterial auf eigene Kosten an der in der Bestellung bezeichneten Lieferanschrift oder an unserem Geschäftssitz abzuholen bzw. von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
4. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder in bar. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt – maßgebend ist der spätere von beiden Zeitpunkten – zur Zahlung fällig. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin, bei Teillieferung ist der Eingang der letzten Teilmenge maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach dem nach Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Für den Eintritt des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
5. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, so kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 5 % für das Jahr geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Lieferanten, vorbehalten.
6. Einen eventuell vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur als einfachen Eigentumsvorbehalt gegen uns gelten; einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt widersprechen wir ausdrücklich.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Eine Aufrechnung mit an ihn abgetretenen Ansprüchen ist ausgeschlossen.
2. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung oder Aussetzung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten aus dem gleichen Vertragsverhältnis fällig oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, bestehende Zurückbehaltungsrechte, auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, durch Sicherheitsleistung, die insbesondere durch Bankbürgschaft erbracht werden kann, abzuwenden. Die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Lieferant mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder mit Rechten Dritter zu belasten.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift. Sollte abweichend hiervon Belieferung „frei Werk“ vereinbart sein, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (z. B. Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbaueinleitungen) unentgeltlich bei Lieferung der Ware zu übergeben und zu übereignen.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferung ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
4. Bei Lieferungen im Streckengeschäft sind wir durch schriftliche Versandanzeigen zu benachrichtigen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit dem Eintreffen der Ware an der von uns angegebenen Anschrift auf uns über.
6. Die genaue Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Zugleich hat er den neuen Liefertermin mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne von § 376 HGB.
7. Der Lieferant gerät mit der Lieferung in Verzug, wenn die Ware nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Versandanschrift eingetroffen ist.
8. Im Falle des Lieferverzuges werden wir für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten ist, pauschal einen Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes geltend machen, höchstens jedoch 10 % des Nettowarenwertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.
9. Dem Lieferanten ist bekannt, dass auch kurzfristige Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns führen können. Da wir unsere Kunden just in time beliefern, können auch geringfügige Lieferverzögerungen erhebliche Schadenersatz- und/oder Vertragsstrafansprüche unserer Kunden auslösen, für die letztlich der Lieferant im Wege des Regresses eintreten muss.
10. Unser Erfüllungsanspruch erlischt erst, wenn der Lieferant den von uns wahlweise geltend gemachten Schadenersatzanspruch vollständig erfüllt hat.

§ 6 Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

1. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. Bestehen Hinderungsgründe für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen Zug-um-Zug gegen Herausgabe evtl. bereits gelieferter Waren zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht worden und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfordernungen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

2. Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % des Nettowarenwertes für jede vollendete Woche des Verzuges; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Verzuges bleiben unberührt. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, seinen Schaden konkret nachzuweisen.

§ 7 Beschaffenheit der Kaufsache

1. Dem Lieferanten sind das Einsatzgebiet und die Art und Weise der Verwendung der gelieferten Ware bekannt. Anderenfalls hat er sich rechtzeitig bei uns hierüber zu informieren. Die gelieferte Ware hat diesem Anforderungsprofil zu entsprechen.
2. Der Lieferant hat für seine Lieferung den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Angaben auf Datenblättern, Produktbeschreibungen und sonstige angegebene technische Daten einzuhalten.
3. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Haftung bei Mängeln

1. Der Lieferant haftet für Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferant eine zu kleine Menge der bestellten Ware liefert. Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig dafür, dass die gelieferte Ware, über die in § 7 beschriebenen Eigenschaften/Beschaffenheit verfügt.
2. Ausgenommen ganz offensichtlicher Sachmängel beginnt unsere Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung oder Verwendung der Ware durch uns, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe an uns. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei der Anwendung einer bei uns üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf von uns vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich.
Ungeachtet rechtlicher Bestimmungen zum Inverkehrbringen der Ware sind wir gegenüber dem Lieferanten insbesondere nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder Rechtsmängel zu untersuchen.
Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Ausgenommen ganz offensichtlicher Vertragswidrigkeiten entfällt die Pflicht zur Untersuchung im Falle unveränderten Wiederverkaufs.
3. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe der Ware an uns, aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststeht, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist anzuzeigen. Maßgeblich ist jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. In dieser ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bei Bedarf schriftlich bei uns anzufordern.
Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht.
Rechtsmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
4. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel der Kaufsache, so wird (widerlegbar) vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

5. Bei mangelhafter Ware sind wir ohne Einschränkungen berechtigt, die gesetzlichen Rechtsbehelfe und/oder Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der zweifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen uns zudem ungeachtet sonstiger Ansprüche dazu, unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von uns in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten Aufwendungen einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir unseren Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzen müssen, soweit die Aufwendungen die Folge von dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.
6. Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Kaufsache beträgt drei (3) Jahre und wegen Verletzung von Rechten Dritter zehn (10) Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährung endet im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware durch uns, jedoch frühestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache durch uns an unseren Kunden; unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
Eine von uns ausgebrachte Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährung; die Hemmung endet zwei Monate, nachdem entweder die Nacherfüllung erfolgt ist oder der Vertragspartner Nacherfüllungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber endgültig und schriftlich abgelehnt hat.
7. Die Rechte aus den §§ 478, 479 BGB stehen uns auch dann zu, wenn der Endabnehmer der Ware ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Die Rechte aus den §§ 478, 479 BGB stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an den Endabnehmer (auch wenn dieser ein Unternehmer ist) festgestellt wird.

§ 9 Rücktritt und Schadenersatz

1. Der Lieferant ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht.
 - berechtigterweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.
 - der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt.
 - wir zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung mangelhafter Ware berechtigt sind.
 - der Lieferant sonstige Pflichten verletzt und eine von uns gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - uns die Erfüllung unserer Leistungspflichten aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluß erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie der insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.
2. Wir sind ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzungen Schadensersatz von dem Lieferanten zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge.
3. Unsere Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dieses gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen. Die Höhe eines eventuellen Schadensersatzanspruches ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Schutz und Rücksichtnahmepflichten

Der Lieferant ist im Fall einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, die nicht im unmittelbaren Bezug zur Lieferung der Ware steht, erst dann zur Geltendmachung von Schadenersatz und zur Ausübung seines Rücktrittsrechts berechtigt, wenn wir zuvor schriftlich wegen der Pflichtverletzung abgemahnt wurden. Dies gilt nicht, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird oder im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Rechte Dritter, Produkthaftung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung der Ware keine Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der Lieferant auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freistellen. Das Vorstehende gilt auch, wenn Schutzrechte in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden und wir deshalb in Anspruch genommen werden.
2. Der Lieferant wird uns des Weiteren auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen eines Fehlers der gelieferten Ware aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung gegen uns geltend machen. Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung auf Grund eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware erforderlich erscheinen, insbesondere Aufwendungen für einen Rückruf, wird uns der Vertragspartner ebenfalls erstatten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sind uns die Unterlagen ebenso kostenfrei zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Unterlagen sind strikt geheim zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Haben wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen oder ähnliche Vorrichtungen gestellt, so bleiben diese unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und darf diese Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Er verpflichtet sich, zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert auf eigene Kosten versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
4. Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dieses unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns mit der Folge, dass wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erwerben.

§ 13 Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Schweben zwischen uns und dem Vertragspartner Verhandlungen über einen Anspruch, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet spätestens 6 Monate nach der letzten schriftlichen Erklärung einer der Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Anspruch, es sei denn, eine der Vertragsparteien zeigt zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich das Ende der Verhandlungen an.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Abweichungen von dem maßgeblichen Recht ergeben sich ausschließlich aufgrund der von uns mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.
3. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, soweit bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Unna/Westfalen. Abweichend hiervon können wir den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch nehmen.
4. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Unna-Massen, Juli 2011